

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Ischgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat mit Beschluss vom 21.12.1995 und 28.12.1995 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBL. Nr. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen und mit Beschluss vom 12.05.1998 geändert:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Ischgl hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der erstmalige Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der erstmaligen Nutzung des Gebäudes (Bezug, Vermietung, etc). Eine zeitweilige Nichtnutzung (z.B. Sommer) findet keine Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung
- (3) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht, durch die Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, mit der Vornahme der Entleerung und der Ermittlung der Gewichte von Restmüll- und Bioabfallbehältern.

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

- (1) Die **Grundgebühr** ist von jedem Tarifnehmer zu bezahlen. Für die **Grundgebühr** gilt folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
 - a) Die Grundgebühr wird nach umbautem Raum/Baumasse nach § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetz 1998 berechnet. Stichtag ist der 1.1. eines jeden Jahres.
 - b) Von der Grundgebühr sind folgende Gebäude und Gebäudeteile ausgenommen: Landwirtschaftliche Objekte (Stall, Stadel, Feldschuppen), Garagen, Gondelgaragen und Einfahrtshallen (nicht befreit sind Führerstände und Aufenthaltsräume) der Bergbahnen, Kirchen und Kapellen, Parkgarage (nicht Büro und Aufenthaltsräume), öffentl. Tennishalle, Maschinenräume des Freischwimmbades, öffentl. Schwimmbäder, Turnsäle der Volksschulen, Sägewerk (ausgen. Aufenthaltsraum), Kläranlage (ausgen. Büro und Aufenthaltsräume).

- c) Die Grundgebühr für einen m³ umbauten Raum beträgt ATS 1,50
- (2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
- a) **Restmüllgebühr**
 Die Restmüllgebühr beträgt pro kg ATS 4,60
- b) **Biomüllgebühr:**
 Die Biomüllgebühr beträgt pro kg ATS 2,90

Zur Ermittlung der Gewichte wird ein geeichtes Müllverwiegesystem am Müllfahrzeug verwendet. Sollte dieses System ausfallen, so gelangt das Standardgewicht der jeweiligen Behältergröße, das bis vor dem Ausfall mit dem Müllverwiegesystem ermittelt wurde, zur Verrechnung. Die Anzahl der Entleerungen wird in diesem Fall schriftlich durch die Mitarbeiter der Müllabfuhr dokumentiert.

c) **Sperrmüllgebühr:**

Aufgrund des knappen Deponieraumes in Roppen darf kein Sperrmüll angeliefert werden. Die Haushalte werden angewiesen, Sperrmüll zwischenzulagern, oder über ein autorisiertes Unternehmen zu entsorgen.

Zu den in Z (1) und Z (2) angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10%) hinzuzurechnen.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Jeder Anfall, Änderung oder dauernder Wegfall der Gebührenpflicht ist bis 1.1. des jeweiligen Jahres beim Gemeindeamt Ischgl schriftlich zu melden

§ 5 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 **Entrichtung der Gebühren**

Die Grundgebühr wird bis 31.03. des Verrechnungsjahres, die weitere Gebühr zum 30.09. vorgeschrieben.

§ 7 **Verfahrensbestimmungen**

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBL. Nr. 34/1984 i.d.j.g.F. anzuwenden.

§ 8 **Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 14.05.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Ischgl ihre Gültigkeit.

Ischgl, am 14.05.1998

Der Bürgermeister: